#### **BENUTZUNGSORDNUNG**

für das Dorfgemeinschaftshauses Empfershausen der Gemeinde Körle

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBI I S. 786), der §§ 1 bis 5a hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10.10.2013 für die DGH Empfershausen folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus in Empfershausen steht im Eigentum der Gemeinde Körle. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung nur nach Abschluss eines Mietvertrages und unter Beachtung der folgenden Paragrafen gestattet ist.

# § 2 Kreis der Nutzungsberechtigten

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen stehen jedermann zur Verfügung. Es kann durch Vereine, Gruppen, Schulen, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen angemietet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Möglichkeit der Anmietung.
- (2) Örtlichen -insbesondere in Empfershausen ansässigen- Vereinen können die Räume zu Übungszwecken für sportliche oder dem Brauchtum pflegende Betätigungen überlassen werden.
- (3) Benutzer/Veranstalter der Einrichtung ist diejenige natürliche bzw. juristische Person, der nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung die Genehmigung zur Benutzung der Einrichtung erteilt worden ist.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

#### § 3 Überlassung der Räume

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus wird von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Körle oder einer beauftragten Person, im Folgenden als "Gemeinde" bezeichnet, verwaltet.
- (2) Für jede einmalige Benutzung von Räumen bedarf es eines schriftlichen Benutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter/Benutzer. In dem Vertrag werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.

Anträge auf Abschluss eines Nutzungsvertrages für eine Veranstaltung sind spätestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Im Ausnahmefall kann ein Nutzungsvertrages auch kurzfristig geschlossen werden.

- (3) Mit Dauerbenutzern bestimmter Räume, insbesondere zu den unter § 2 (2) genannten Übungszwecken, wird ein jährlicher Nutzungsplan als gesonderte Vereinbarungen getroffen. Diese Nutzungsrechte stehen dem der Einzelnutzungen mit schriftlichem Nutzervertrag nach.
- (4) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antrageinganges.
- (5) In dem Antrag ist eine verantwortliche Person zu nennen, die während der Veranstaltung/Feier die Aufsichtspflicht ausübt. Zur Aufsichtsperson können nur volljährige Personen benannt werden, gegen die auch eventuelle Haftungsansprüche der Gemeinde geltend gemacht werden.

- (6) Die Einrichtung steht dem Benutzer erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde aufgrund der nach Abs. 2 vorgenommenen Anmeldung zur Verfügung.
- (7) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses darf nicht versagt werden, weil zu dem beantragten Zeitpunkt gewohnheitsgemäß das Dorfgemeinschaftshaus durch eine in § 2 (2) aufgeführte Gruppe benutzt wird.
- (8) Die Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.
- (9) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Benutzungs- oder Gebührenordnung oder eine bestehende Hausordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer/Veranstalter des Dorfgemeinschaftshauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer/Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Räume nicht nachkommt. Befürchtet der Gemeindevorstand eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Benutzung untersagt werden.
- (10) Die Nutzung der Einrichtung kann bis spätestens 1 Monat vor dem Belegtermin beim Gemeindevorstand/Beauftragten schriftlich widerrufen werden.
- (11) Wird eine Veranstaltung nicht fristgerecht widerrufen, hat die Gemeinde das Recht, 50 % der Benutzungsgebühr als Ausfallgeld zu erheben.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Todesfällen. Aus Gründen der Billigkeit kann der Gemeindevorstand auf das Ausfallgeld verzichten.

### § 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- (1) Die bestehende Hausordnungen/Ordnungsbestimmungen sind von dem Benutzer/Veranstalter zu beachten:
  - 1. Für das Dorfgemeinschaftshaus besteht die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Körle und dem Getränkelieferanten (Hessisches Löwenbier Brauerei Hütt-). Veranstalter erkennen diese Getränkeliefervereinbarung in dem Nutzungsvertrag an. Sollten vertragswidrig Getränke von anderen Lieferanten ausgeschenkt werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro fällig. Diese Regelung gilt nicht für zur Erfrischung selbst mitgebrachte Einzelflaschen beim Trainingsbetrieb eines Vereins.
  - 2. Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen oder sonstigen Feiern, die aufgrund landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Benutzer/Veranstalter selbst für die Erfüllung dieser Bestimmungen zu sorgen.
  - 3. Der Benutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen/des Rauchverbotes in öffentlichen Räumen verantwortlich.
  - 4. Der Benutzer/Veranstalter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
  - 5. Die Einrichtung sowie Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern sorgfältig zu behandeln.

Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäuden, Geräten, dem Mobiliar und sonstigen Einrichtungen. Ein Anspruch der Benutzer/Veranstalter auf Vollständigkeit von Einrichtungsgegenständen wie Geschirr, Stühle, Tische u. a. besteht nicht.

- 6. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Das laut Verzeichnis vorhandene Kücheninventar wird am Tag vor der Feier vom Hausmeister übergeben. Spätestens einen Tag nach der Feier werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder vom Hausmeister übernommen. Bei Folgemietungen durch andere Nutzer hat die Übergabe bis 10.30 Uhr zu erfolgen oder nach Vereinbarung mit dem Hausmeister.

Die Übergabe und Übernahme ist durch den Benutzer/Veranstalter und den Hausmeister/die Hausmeisterin auf einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

- (4) Für beschädigtes oder fehlendes Inventar sind die tatsächlichen Kosten von dem Benutzer/Veranstalter zu erstatten.
- (5) Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden vom Hausmeister/von der Hausmeisterin ausgehändigt und sind ihm/ihr wieder zurückzugeben. Der Benutzer/Veranstalter haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner Abwesenheit verschlossen sind. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer/Veranstalter.
- (6) Für die Dauernutzer gem. § 2 (2) wird vom Gemeindevorstand eine Belegungsliste dem Beauftragten der Gemeinde zur Verfügung gestellt und im DGH zum Aushang gebracht. Änderungen/Nutzungen über den vereinbarten Zeitraum hinaus sind mit dem Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten zu vereinbaren. Desweiteren ist durch den jeweiligen Übungsleiter/ Verantwortlichen ein ausgelegtes Nutzerbuch zu führen, in dem der Verein/die Sparte, der (die) Verantwortliche, die Nutzungsdauer/-zeitraum und die Anzahl der Übenden dokumentiert werden.

# § 5 Reinigung

- (1) Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Nutzer die Räumlichkeiten sowie die benutzen Gegenstände zu reinigen und wie vorgefunden an den Hausmeister/ die Hausmeisterin oder einen Beauftragten der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.
- (2) Kommt der Benutzer/Veranstalter der Reinigungspflicht nach Abs. 1 nicht oder nur unvollständig nach, so wird durch die Gemeinde ersatzweise das Notwendige veranlasst.

  Starke Verunreinigungen, die über ein vertretbares Maß hinausgehen und vom Benutzer/Veranstalter nicht selbst beseitigt werden, werden dem Benutzer/Veranstalter nach Zeitaufwand und Reinigungsmittel berechnet.

Die Feststellung über das Erfordernis einer Sonderreinigung trifft der Hausmeister/die Hausmeisterin, oder ein Beauftragter der Gemeindeverwaltung.

- (3) Der Benutzer/Veranstalter hat die Aufwendungen gemäß Abs. 2 nach Aufwand der Gemeinde zu erstatten, mindestens jedoch 25,00 €.
- (4) Dauernutzer gem. § 2 (2) haben die Räumlichkeiten -Besenrein- zu verlassen. Treten außergewöhnliche Verschmutzungen auf, werden die Regelungen der Abs. 2 und 3 zur Anwendung gebracht.

## § 6 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses Empfershausen erhebt die Gemeinde Gebühren, die in einer separaten Gebührenordnung festgelegt werden.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Körle, den 10.10.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

-Siegel-

Gerhold (Bürgermeister)

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührenordnung für die Benutzung des DGH Empfershausen wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Körle, den 17.10.2013

Gemeindevorstand der Gemeinde Körle

-Siegel-

G e r h o l d (Bürgermeister)